

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen»

Stand 5. August 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



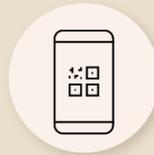
Discos und Tanzlokale
geöffnet



Wasserparks
geöffnet



Homeoffice empfohlen
statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale
und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen,
Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe,
Restaurants



Veranstaltungen



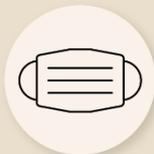
Mit Zertifikat
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
Draussen: maximal 500 Personen
Dinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht



Draussen
aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und
Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

**Weiterhin
gilt:**



Maskenpflicht im Innern:
Restaurants, Detailhandel,
ÖV und Veranstaltungen
ohne Covid-Zertifikat



Private Treffen mit
maximal 30 Personen
(draussen: 50)



Empfehlung: Lassen
Sie sich impfen!

Allgemein

Definition

Eine Veranstaltung ist ein Anlass, der zeitlich begrenzt ist und in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindet. Eine Veranstaltung hat einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauer stattfindet bzw. sich Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (wie im Theater, an Konzerten, Kongressen, Religionsfeiern und Sportwettkämpfen), oder dass sich die Teilnehmenden aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Maskenpflicht

Personen ab 12 Jahren müssen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Freizeitbetrieben und Restaurantterrassen, wird aufgehoben. Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten jedoch weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden.

Zulässige Anzahl Personen:

Zur maximal zulässigen Anzahl Personen zählen die Besucherinnen und Besucher sowie die teilnehmenden Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportler, oder an einem kulturellen Anlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht zur maximalen Teilnehmerzahl zählen hingegen Mitarbeitende des Organisators sowie freiwillige Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt die Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind.

Veranstaltungen

Mit Covid-Zertifikat

Veranstaltungen sind mit bis zu 1'000 Personen ohne kantonale Bewilligung zulässig. Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Schutzkonzept mit Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept ([Schutzkonzepte BAG](#)) erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#):

- Die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals.
- Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.
- Die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung.
- eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern

Neben der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gelten keine weiteren Einschränkungen für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat unter 1'000 Personen.

Informationen zum **Covid-Zertifikat** finden Sie [hier](#). Informationen zum **Testen an Veranstaltungen** finden Sie [hier](#).

Ohne Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang **nicht** auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt:
 - 1'000, wenn den Besucherinnen und Besuchern einzig Sitzplätze zur Verfügung stehen,
 - 250 (drinnen) oder 500 (draussen) wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können. Falls die Veranstaltung einen Innen- sowie Aussenbereich besitzt, ist die maximale Anzahl Personen 250.
- Die Einrichtungen dürfen drinnen und draussen höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden. Als Beispiel: Bietet der Saal Platz für 900 Personen, dürfen maximal 600 Personen anwesend sein.
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.
- Für Veranstaltungen **in Innenräumen** gilt zusätzlich:
 - Es muss eine Gesichtsmaske getragen **und** der erforderliche Abstand eingehalten werden.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben (an Veranstaltungen in den dafür eingerichteten Zonen) erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden. Pro Gruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen, eine Maske tragen. Das Personal trägt immer eine Maske.
- Für Veranstaltungen im Freien gilt zusätzlich:
 - Die Maskenpflicht, die Beschränkung der Gästegruppen auf sechs Personen, die Erhebung von Kontaktdaten und die Sitzpflicht ist aufgehoben.
- Im Sport- und Kulturbereich gelten die Vorgaben unter Abschnitt «Sport» und «Kultur».

Schutzkonzept ohne Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames [Schutzkonzept](#) erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung, im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sind die wichtigsten Punkte:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe, Kiosk, Restaurant).
- Einhaltung der Abstandsregeln: es wird empfohlen, eine Distanz von 1,5 Metern zu bewahren, wenn während 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Aufforderung Hände regelmässig zu waschen, Händedesinfektionsmittel sowie Seife zur Verfügung zu stellen, genügend Mülleimer, Kontaktflächen regelmässig reinigen.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während mehr als 15 Minuten der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter ist verantwortlich die Besucher*innen, die Teilnehmer*innen sowie die Mitarbeitenden über das Schutzkonzept zu informieren
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Private Veranstaltungen

An private Veranstaltungen in Innenräumen dürfen maximal 30 Personen teilnehmen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind bis 50 Personen erlaubt. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Kinder werden mitgezählt. Als private Veranstaltung gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen **privaten Räumlichkeit**, die auf Einladung organisiert werden.

Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten dagegen nicht als private Veranstaltung. Es gelten die Regeln für «öffentliche Veranstaltungen».

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben in Innenräumen mit höchstens 30 und im Freien mit höchstens 50 Personen stattfinden und an denen die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske und den Vorgaben für das Gastgewerbe für die Konsumation von Speisen und Getränken verzichtet werden.

Vereinsfeste und Generalversammlungen

Vereinsfeste und Generalversammlungen gelten als Veranstaltungen. Es kommt darauf an, ob die Veranstaltung mit oder ohne Covid-Zertifikat durchgeführt wird und je nach dem gelten die entsprechenden Regeln (Seite 2 und 3).

Hochzeit

Findet das Hochzeitsfest zuhause statt, gelten die Vorgaben für private Veranstaltungen (max. 30 Personen innen / max. 50 Personen draussen).

Findet das **Hochzeitsfest** in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung statt (z.B. gemieteter Saal eines Restaurants), dürfen maximal 250 Gäste dabei sein, im Freien 500. Es ist nicht zulässig, im Rahmen eines Hochzeitsfests eine Tanzveranstaltung durchzuführen.

Werden nur Gäste eingelassen, die ein Covid-19-Zertifikat haben, ist die Teilnehmerzahl nicht beschränkt, und es darf getanzt werden (siehe Veranstaltungen – mit Covid-Zertifikat Seite 2).

Für die Trauung in der Kirche bzw. eine religiöse Hochzeitszeremonie gelten die Vorgaben für religiöse Veranstaltungen. Für die Eheschliessung im Zivilstandesamt gelten die Vorgaben des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen.

1. August – Feier

Wenn an einem Anlass Stehplätze zur Verfügung stehen oder das Publikum sich frei bewegen kann, dürfen ohne Covid-Zertifikat in Innenräumen höchstens 250 Besucherinnen und Besucher und draussen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (z.B. an einer 1. August-Veranstaltung, an der keine Sitzpflicht vorgesehen ist). Es gelten die Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen (vgl. oben).

Chilbi / Jahrmärkte / Messen / Gewerbeausstellungen

Laut den [Erläuterungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage Artikel 14](#) gelten folgende Regeln:

Da sie üblicherweise auf einem einfach umgrenzbaren Areal stattfinden, ist dieses als Aussenbereich eines öffentlich zugänglichen Betriebs oder einer öffentlich zugänglichen Einrichtung zu qualifizieren. Entsprechend gilt für den Organisator oder Betreiber die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

- Dieser hält u.a. fest, dass die Besucherströme so geregelt werden müssen, dass die Einhaltung des Abstands zwischen allen Personen ermöglicht wird.

- Stände an Jahrmärkten dürfen (wie Takeaway-Betriebe) Speisen und Getränke abgeben.
- Das Schutzkonzept des Veranstalters des Jahrmarktes bzw. des Betreibers des Parks muss regeln, nach welchen Schutzvorschriften die Konsumation auf dem Areal des Jahrmarktes erfolgt.
- Finden im Rahmen eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt (z. B. Vergnügungsstände), gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen.
- Die jeweiligen Veranstalter haben ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Letzteres gilt ebenfalls für die einzelnen Betreiber von Bahnen.

Weiterbildungen Erwachsene

Siehe dazu die Angaben des [Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB](#).

Aktivitäten in Sport und Kultur

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden sowie eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten von mehr als 5 Personen ausgeübt werden.

Es sind die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sowie der Sportverbände einzuhalten.

Match mit Zuschauerinnen und Zuschauer

Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird (kein «GGG»), gilt auch drinnen eine maximale Personenzahl von 1'000 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler). Wenn das Publikum steht oder sich frei bewegt, beträgt die Höchstzahl 250 Personen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe. Für das Publikum gilt Maskenpflicht und Abstand. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Werden die Kontaktdaten erhoben, so ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.

Quelle: FAQ Massnahmen: [Coronavirus: Bundesrat beschliesst weiteren, grossen Öffnungsschritt und erleichtert die Einreise in die Schweiz \(admin.ch\)](#)

Orchester-, Musik- oder Chorprobe

Alles ist ohne Beschränkung der Personenzahl wieder möglich. Einzig in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten gelten – ausser der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ab einer Gruppengrösse von 5 Personen– keine weiteren Vorgaben.

Sporttreiben drinnen und draussen

Siehe dazu die nationalen Vorgaben von Swiss Olympic und des [Bundesamts für Sport \(BASPO\)](#).

Lager

Lager, seien es Lager für Jugendliche oder für Erwachsene, sind gemäss «Rahmenvorgaben für Lager» des Bundesamts für Sport ([BASPO](#)) zulässig.

Reitsport

Siehe dazu das [Coronavirus-FAQ](#) des SVPS.

Gastronomie

Siehe dazu das FAQ «Gastgewerbe» der Gastgewerbe und Gewerbebehörde (www.lu.ch > Merkblätter und FAQs).